

Nr. 195

27.07.2005

11. Jahrgang

Nummer

Seite

26/2005

Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Bundestagswahl am 18. September 2005

909

26/2005 Kreis Gütersloh

1. Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl

am 18. September 2005

Gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951), fordere ich für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Bundestagswahlkreis 132 – Gütersloh (Gebiet: Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

auf. Die Kreiswahlvorschläge können spätestens bis zum

15. August 2005, 18.00 Uhr,

schriftlich bei dem Landrat des Kreises Gütersloh als Kreiswahlleiter,

Postadresse:

bei persönlicher Abgabe:

Kreis Gütersloh
Der Landrat
-Wahlamt-

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140
Zimmer 127

33324 Gütersloh

eingereicht werden. Vordrucke zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlages sind hier erhältlich.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15.08.2005 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge bitte ich folgendes zu beachten:

I. Wahlvorschlagsberechtigte, Beteiligungsanzeige

Nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 674), können Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG Wahlberechtigte Kreiswahlvorschläge einreichen.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen sie spätestens am

02. August 2005

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

II. Bewerber

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltage wählbar ist (15 BWG) und wer seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

- Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis (Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte Stukenbrock und Werther/Westf.) zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.
- Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

In den Fällen, in denen die Wahlperiode nicht vorzeitig endet, dürfen die Wahlen der Bewerber bzw. der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 32 (ab 18.06.2005) bzw. 29 (ab 18.03.2005) Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG).

In den Fällen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages darf die Wahl der Bewerber beginnen, sobald mit der Auflösung des Bundestages zu rechnen ist. Da der Bundespräsident den Bundestag am 21.07.2005 aufgelöst und als Wahltag für die Wahl des 16. Deutschen Bundestages den 18.09.2005 bestimmt hat und seit der Erklärung des Bundeskanzlers vom 22.05.2005, dass er vorgezogene Neuwahlen anstrebe, sind alle Bewerberwahlen, die zwischen dem 23.05.2005 und 18.06.2005 stattgefunden haben, zulässig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 17 BWO anzufertigen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer müssen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

III. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers aufführen und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß der vorbezeichneten Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft erst durch den Bundeswahlausschuss festzustellen ist (§ 18 Abs. 2 BWG; s. o.), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, d. h. für Wahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten; bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Zudem ist der Träger des Wahlvorschlages zu benennen. Bei Parteien ist hierzu der Parteiname und – soweit verwendet – dessen Kurzbezeichnung anzugeben. Bei anderen Wahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Sofern gesonderte Bescheinigungen verwendet werden, sind diese bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

IV. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Diese kann dort unmittelbar oder bei der für den Wohnort zuständigen deutschen Vertretung beantragt werden.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auskunft bei Rückfragen erhalten Sie im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer 127, Herr Rosczyk (Tel.: 05241/85-1141/Telefax: 05241/85-31141).

Gütersloh, den 26.07.2005
Der Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 132 – Gütersloh

Sven-Georg Adenauer
Landrat